



SFCR

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2016

Bericht über das Geschäftsjahr 2016

Öffentlicher Bericht zum Stichtag 31. Dezember 2016

Debeka

Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 2300

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de

poststelle@bafin.de-mail.de

Die Aufsichtsbehörde ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) zuständig.

Externe Prüfungsgesellschaft

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Dormstraße 15
20095 Hamburg

Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 28 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wurde analog verfahren.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen sowie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen und die wir nach eingehender Prüfung als zuverlässig erachtet haben. Dennoch können diese Aussagen, Erwartungen oder Prognosen mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden sein. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

1	Zusammenfassung	5
2	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
2.1	Geschäftstätigkeit	7
2.2	Versicherungstechnisches Ergebnis	10
2.3	Anlageergebnis	11
2.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	12
2.5	Sonstige Angaben	12
3	Governance-System	13
3.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	13
3.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	19
3.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	20
3.4	Internes Kontrollsystem	24
3.5	Funktion der internen Revision	25
3.6	Versicherungsmathematische Funktion	26
3.7	Outsourcing	27
3.8	Sonstige Angaben	27
4	Risikoprofil	28
4.1	Versicherungstechnisches Risiko	29
4.2	Marktrisiko	34
4.3	Kreditrisiko	40
4.4	Liquiditätsrisiko	40
4.5	Operationelles Risiko	41
4.6	Andere wesentliche Risiken	42
4.7	Sonstige Angaben	43
5	Bewertung für Solvabilitätszwecke	44
5.1	Vermögenswerte	44
5.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	48
5.3	Sonstige Verbindlichkeiten	56
5.4	Alternative Bewertungsmethoden	58
5.5	Sonstige Angaben	58

6	Kapitalmanagement	59
6.1	Eigenmittel	59
6.2	Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	60
6.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	61
6.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	61
6.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	62
6.6	Sonstige Angaben	62
7	Abkürzungsverzeichnis	63
8	Glossar	65
9	Quantitative Reporting Templates	69

1 Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2016 ist der unter dem Namen Solvency II bekannte europäische Regulierungsansatz für Versicherungen in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um ein EU-weites Reformprojekt zur Festlegung neuer Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen mit einer angemessenen Harmonisierung der Aufsicht. Ziel von Solvency II ist es, mittels eines risikoorientierten Regelwerkes insbesondere für die Eigenmittelanforderungen und die Geschäftsorganisation die Robustheit der Versicherungsunternehmen gegenüber möglichen adversen Entwicklungen und damit auch die Stabilität des gesamten Finanzsystems zu erhöhen. Darüber hinaus soll durch zusätzliche Berichtsanforderungen die Transparenz gegenüber Aufsicht und Öffentlichkeit erhöht werden. Die nationale Umsetzung der europäischen Solvency-II-Rahmenrichtlinie erfolgte mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015.

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebenen Gliederungsschema. Insgesamt hat sich die Debeka Allgemeine Versicherung intensiv auf Solvency II vorbereitet und alle Anforderungen pflichtgemäß umgesetzt.

Die positive Geschäftsentwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung konnte auch im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Hierbei stiegen die Beitragseinnahmen auf mehr als 845.873 Tausend Euro – ein Plus von 5,5 % gegenüber dem Vorjahr und ein fast doppelt so hohes Wachstum wie im Markt. Die Bestände konnten gegenüber dem Vorjahr um 113.201 Verträge ausgeweitet werden. Insgesamt betreut die Debeka Allgemeine Versicherung damit mehr als 6,2 Millionen Verträge. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis in Höhe von 135.556 Tausend Euro konnte ein Ergebnis erwirtschaftet werden, das nur leicht unter dem Niveau des Vorjahres liegt. Das Kapitalanlageergebnis belief sich auf 31.049 Tausend Euro.

Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über eine Geschäftsorganisation, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Risiken angemessen ist. Dies wird nicht nur durch entsprechende Strukturen und Prozesse inkl. Kontrollen sichergestellt, sondern auch durch die Etablierung der aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen sowie eines adäquaten Risikomanagements.

Die Analyse des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung zeigt die Risikoexposition gegenüber dem versicherungstechnischen und dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko sowie das Zinsänderungsrisiko dominiert. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil zu steuern.

Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung kommt den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung in Höhe von 1.859.266 Tausend Euro eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Zum 31. Dezember 2016 beträgt die Summe der Solvabilitätsübersicht 1.935.560 Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 1.726.629 Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist fast ausschließlich auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zurückzuführen.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung am 31. Dezember 2016 auf 326.614 Tausend Euro. Die Eigenmittel bestehen ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 1 (1.235.277 Tausend Euro). Mit einer Bedeckungsquote von 378,2 % übersteigen die anrechenbaren Eigenmittel die erforderliche Solvabilitätskapitalanforderung deutlich.

Der Debeka-Gruppe vertrauen mittlerweile mehr als 7 Millionen Menschen, die insgesamt fast 18 Millionen Verträge bei den Versicherungsunternehmen und der Bausparkasse abgeschlossen haben. Wir setzen unverändert alles daran, ihr Vertrauen zu rechtfertigen und sie mit hervorragenden Produkten sowie gutem Service zu überzeugen. Zahlreiche aktuelle Auszeichnungen, Testurteile und Ratingergebnisse lassen den Schluss zu, dass uns das auch im Jahr 2017 wieder gelingen wird.

2 Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

2.1 Geschäftstätigkeit

Die Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, welche 1981 gegründet wurde, ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen mit Fokus auf dem Privatkundengeschäft. Im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Zudem werden auch Gewerbeversicherungen angeboten. Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

2.1.1 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Zum 31. Dezember 2016 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand. Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

2.1.1.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsversicherung (LoB 2)

Allgemeine Unfallversicherung
Kraftfahrtunfallversicherung

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 4)

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 5)

Fahrzeugvollversicherung
Fahrzeugteilversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (LoB 6)

Reiseversicherung

Feuer- und andere Sachversicherungen (LoB 7)

Verbundene Hausratversicherung
Verbundene Gebäudeversicherung
Gewerbe-Gebäudeversicherung
Gewerbe-Inhaltsversicherung

Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8)

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung (LoB 10)

Rechtsschutzversicherung
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12)

Glasversicherung
Bauleistungsversicherung
Gewerbe-Elektronikversicherung

2.1.1.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (LoB 33)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrtunfallversicherung

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (LoB 34)

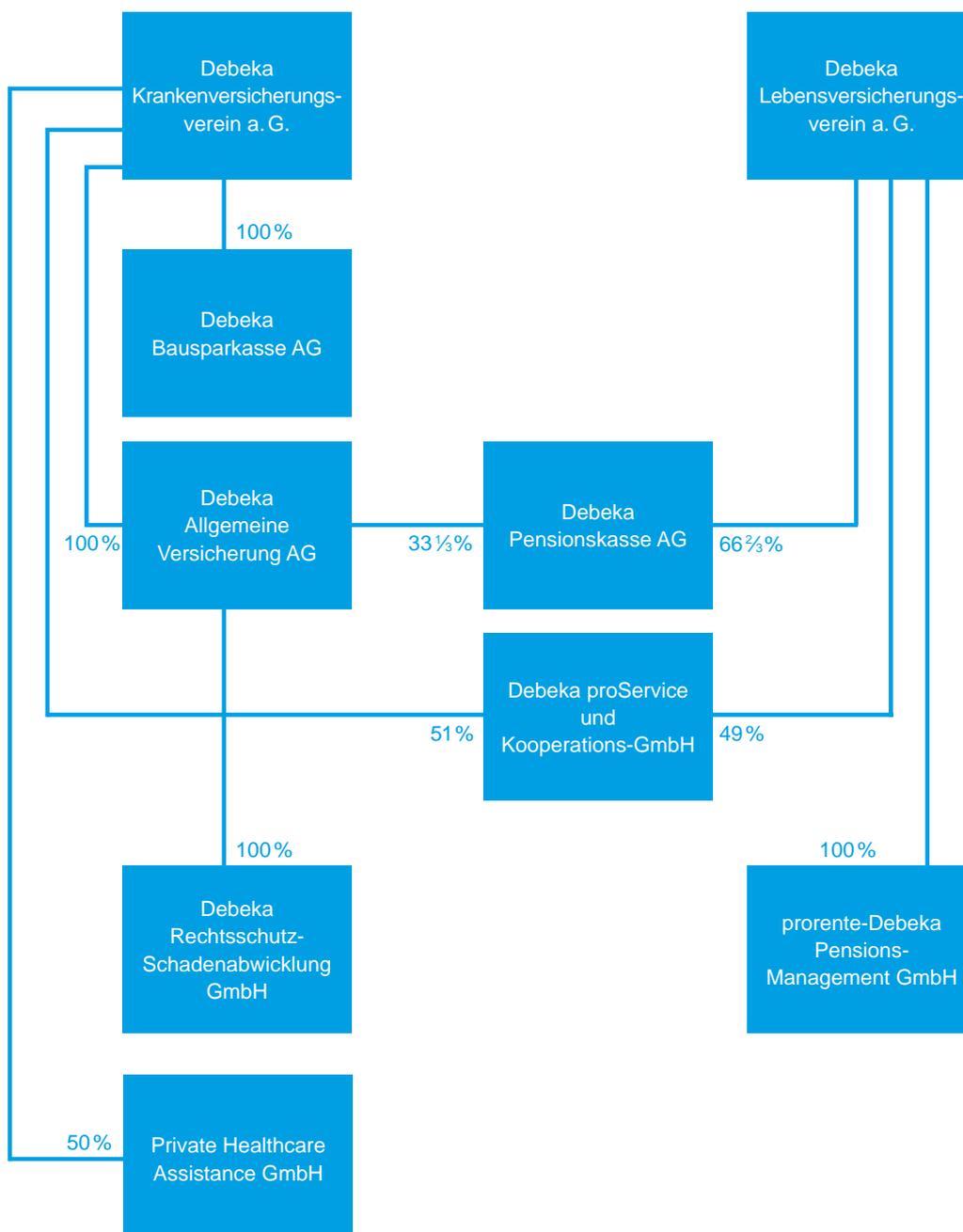
Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter www.debeka.de.

2.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Der Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein ist Alleinaktionär an der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird in den Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung mit einbezogen. Zudem ist die Debeka Allgemeine Versicherung Alleingesellschafterin der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH. Zwischen beiden Unternehmen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis gemäß § 17 AktG mit der Debeka Allgemeinen Versicherung als herrschendem Unternehmen.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein und dem Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

2.1.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum sind neben dem Abgang der Beteiligung an der Debeka Bausparkasse keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse eingetreten.

2.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2016 für die Debeka Allgemeine Versicherung aufgeschlüsselt nach den wesentlichen Geschäftsbereichen dargestellt. Unter Rest sind die Geschäftsbereiche 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung), 6 (See-, Luft- und Transportversicherung) und 12 (Verschiedene finanzielle Verluste) zusammengefasst. Für detaillierte Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel 2.1.1 verwiesen.

	LoB 2	LoB 4	LoB 7	LoB 8	LoB 10	LoB 33 und 34	Rest	gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
verdiente Beiträge f. e. R. ¹⁾	307.243	101.285	151.487	91.698	72.837	-	99.449	823.999
technischer Zinsertrag f. e. R.	530	120	-	2	-	-	-	653
sonstige vt. ²⁾ Erträge f. e. R.	-	392	1	1	-	-	28	423
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. ³⁾	122.013	79.504	74.877	39.345	59.320	8.940	65.768	449.767
Veränderung der sonstigen vt. Nettorückstellungen	6	32	11	-6	-7	-	33	69
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	81.815	19.322	43.810	45.637	19.053	-	26.514	236.151
sonstige vt. Aufwendungen f. e. R.	-	56	4.114	-	-	-	1	4.171
Zwischensumme	103.953	2.947	28.698	6.714	-5.543	-8.940	7.226	135.055
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	-	11.417	-7.632	-	1.742	-	-5.027	501
vt. Ergebnis f. e. R.	103.953	14.364	21.066	6.714	-3.800	-8.940	2.200	135.556

¹⁾ für eigene Rechnung

²⁾ versicherungstechnische

³⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R0550 ausgewiesen.

Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung wird ausschließlich in Deutschland geschlossen, sodass eine weitere Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

In der Tabelle lässt sich ein positives versicherungstechnisches Ergebnis für das Jahr 2016 identifizieren.

Dieses positive versicherungstechnische Ergebnis ist hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch die Geschäftsbereiche 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) und 8 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) tragen zum Erfolg bei. Das negative versicherungstechnische Ergebnis des Geschäftsbereichs 10 (Rechtsschutzversicherung) ist u. a. einer angepassten, vorsichtigeren Reservierungspolitik und einer gestiegenen Schadenhäufigkeit geschuldet, was sich aktuell in hohen Aufwendungen widerspiegelt. Das versicherungstechnische Ergebnis der Lebensversicherungsverpflichtungen der Geschäftsbereiche 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) und 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) entspricht dem Abwicklungsergebnis. Dieses ist aufgrund von neu hinzugekommenen Lebensversicherungsverpflichtungen negativ. Die unter Rest zusammengefassten Geschäftsbereiche 5, 6 und 12 machen nur einen geringen, aber positiven Anteil am gesamten versicherungstechnischen Ergebnis aus.

2.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 57.222 Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 26.173 Tausend Euro ergab sich nach Handelsgesetzbuch (HGB) ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 31.049 Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

	Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Saldo TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	–	–	–
wesentliche Beteiligungen	–	25.130	-25.130
sonstige Beteiligungen	–	–	–
börsennotierte Aktien	305	207	98
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	56.831	833	55.998
Investmentvermögen	79	3	76
sonstige Kapitalanlagen	7	–	7
Kapitalanlageergebnis	57.222	26.173	31.049

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 56.407 Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge in Höhe von 815 Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 25.583 Tausend Euro, welche ausschließlich aus Abschreibungen resultieren. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 2,0 %. Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 3,2 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 3,6 %. Der technische Zinsertrag von 653 Tausend Euro wurde in die versicherungstechnische Rechnung umgebucht, sodass ein Kapitalanlageergebnis von 30.396 Tausend Euro verblieb.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen nicht vor.

2.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres dargestellt.

	TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	57.222
Aufwendungen für Kapitalanlagen	26.173
technischer Zinsertrag	-653
sonstige Erträge	1.392
sonstige Aufwendungen	2.925
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	58.607
sonstige Steuern	-1
sonstiges Ergebnis ¹⁾	-29.743

¹⁾ Das sonstige Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für die Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen sonstigen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel 2.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

2.5 Sonstige Angaben

Aktuell liegen keine anderen wesentlichen Informationen über Geschäftstätigkeit und -ergebnis vor.

3 Governance-System

3.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die zweite Säule von Solvency II legt Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (System of Governance) fest, um ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts zu ermöglichen.

Die diesbezüglichen umfassenden Anforderungen werden in § 23 VAG geregelt und sind in eine unternehmensspezifische Geschäftsorganisation überführt. In verschiedenen Leitlinien sind konkrete Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die ordnungsgemäße Unternehmensführung und interne Prüfung der Geschäftsorganisation festgelegt. Durch die konsequente Umsetzung dieser Leitlinien ist sichergestellt, dass die Debeka-Versicherungsgruppe über eine Geschäftsorganisation verfügt, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Risiken angemessen ist.

3.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

3.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaftsverträge.

Uwe Laue

- Vorsitzender des Vorstands
- Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud, Ideenmanagement
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Mitglied des Aufsichtsrats
 - Debeka Bausparkasse AG

Dipl.-Kfm. Rolf Florian

- Anlagemanagement, Betriebsorganisation, Finanzen, Informationstechnologie Systeme, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dipl.-Math. Roland Weber

- Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Krankenversicherung/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Geldwäscheprävention
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Thomas Brahm

- Personal, Personalentwicklung Akademie, Zentrale Dienste, Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Leistungszentrum Krankenversicherung, Service-Center
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG

Dr. jur. Peter Görg

- Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Kartellrecht
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Vertrieb
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung
 - Debeka proService und Kooperations-GmbH

Die Debeka Zusatzversorgungskasse zählt zu den Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie besitzt allerdings aufgrund des abweichenden Geschäftsmodells eigene Organisationsstrukturen, die in ihrer Satzung beschrieben sind. Mitglieder des Vorstands sind neben den oben bereits genannten Volker Lenhart und Klaus-Peter Gerber.

3.1.1.2 Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte bestellen, überwachen und beraten die Vorstände. Sie sind in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig werden sie von den Vorständen über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage sowie zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende der Aufsichtsräte koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit der Aufsichtsräte.

Aufsichtsratsvorsitzender ist Peter Greisler. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in allen Aufsichtsräten der anderen Debeka-Versicherungsunternehmen vertreten.

3.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Gesamtvorstand durch die vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision (SFR), die Risikomanagementfunktion (RMF), die versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Compliance-Funktion (CF). Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig.

3.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die SFR führt eine regelmäßige und objektive Überprüfung der Geschäftsorganisation, aller Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie der Regelungen und Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände durch. Dabei erstrecken sich die Prüfungshandlungen auch auf in andere Unternehmen ausgelagerte Betriebs- und Geschäftsabläufe. Die SFR ist insbesondere für die Prüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems (IKS) aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe verantwortlich.

3.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die RMF ist für das gruppenweite Risikomanagement verantwortlich und baut auf den vorhandenen dezentralen Strukturen der Debeka-Versicherungsgruppe auf. Sie übernimmt hierbei Informations-, Regelungs- und Beratungsaufgaben in der Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems. Dies umfasst auch die Überwachung des Risikoprofils aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken. Ferner berät die RMF den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich des Risikomanagement betreffender Fragestellungen. Der RMF steht der Risikomanagementbeauftragte (RMB) vor. Dieser verantwortet die Umsetzung des Risikomanagementsystems und die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen innerhalb der Debeka-Versicherungsgruppe.

3.1.2.3 Compliance-Funktion

Die CF der Debeka-Versicherungsgruppe begleitet alle relevanten Maßnahmen der Organisationseinheiten, damit die gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden. Zu den Aufgaben der CF gehören die systematische Beobachtung der Veränderungen des Rechtsumfelds und die Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen und Risiken sowie die Koordination und Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entgegennahme von Hinweisen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensrichtlinien und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst die CF die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance Management-Systems (CMS) sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

3.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet die VMF u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die VMF Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt die VMF die RMF bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe. Dies geschieht insbesondere auch durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Beratung des Vorstands.

3.1.2.5 Konzept der drei Verteidigungslinien

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel 3.3.1 weiter erläutert.

3.1.3 Struktur der Vergütungssysteme

Gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden die Vergütungssysteme der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Insgesamt sollen die Vergütungssysteme für Aufsichtsräte, Vorstände und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein (§ 25 Abs. 1 VAG). Zudem soll die Ausgestaltung der Vergütungssysteme die im Unternehmensleitbild und in der Unternehmens-

strategie festgelegten Ziele unterstützen und negative Anreize, Interessenkonflikte sowie das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken verhindern. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten.

3.1.3.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen Aufsichtsräte verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstände eine Pensionszusage.

Neben diesen fixen Bezügen erhält der Vorstand keine monetären oder monetär bewertbaren Nebenleistungen, die eine Anreizwirkung entfalten, Risikopositionen einzugehen.

3.1.3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entsprechend dem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wie folgt geregelt:

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter basieren dabei auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ab.

Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen und Besoldungsrichtlinien. Für Auszubildende im Außendienst gilt zudem die jeweilige Provisionsbetriebsvereinbarung. Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst, inkl. der Inhaber von Schlüsselfunktionen, besteht aus einem vom Vorstand definierten Festgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen, die grundsätzlich 10 % des übrigen Jahresgehalts nicht übersteigen.

Provisionen und Prämien, die der Außendienst in den einzelnen Sparten erhält, zahlt die Debeka Krankenversicherung aus. Ihr werden die Zahlungen intern von dem jeweiligen Unternehmen der Debeka-Gruppe erstattet. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Vereinbarung über die Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst“, die „Vereinbarung über ein Bezahlssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees“ und die Provisionsbetriebsvereinbarung. Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge, die vom Vorstand festgesetzt werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

3.1.3.3 Aufsichtsräte

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend der Satzung sowie durch Beschluss der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden keine gesonderten Vergütungen, jedoch eine zusätzliche Spesenpauschale gewährt.

3.1.4 Transaktionen

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung wurde am 13. Januar 1982 ein Organisationsgemeinschaftsvertrag abgeschlossen, in dessen Vollzug die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung ausführte sowie sächliche Betriebsmittel zur Verfügung stellte.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2017 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG:

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

3.1.5 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Für die Debeka Allgemeine Versicherung wurden folgende Ausgliederungsbeauftragte aus dem Vorstand bestellt:

- Uwe Laue für die CF und die SFR
- Roland Weber für die VMF
- Thomas Brahm für die RMF

Zum 1. Januar 2016 wurde zudem die Hauptabteilung Aktuarielle Funktion eingerichtet, in welcher die VMF zentral verankert ist. Ferner wurde zum 1. Oktober 2016 ein neuer RMB bestellt.

Im Geschäftsjahr 2016 übertrug Vorstandsmitglied Roland Weber seine Funktion als verantwortlicher Aktuar für die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Pensionskasse auf die Leiter der Bereiche Krankenversicherung/Technik sowie Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik.

Überdies wurde beschlossen, dass die Debeka Krankenversicherung ab dem 31. Dezember 2016 alleinige Eigentümerin der Debeka Bausparkasse wird. Sie übernimmt die Beteiligungen, die bisher die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung an der Debeka Bausparkasse hielten.

3.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen zuverlässig und fachlich geeignet (fit & proper) sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit (sogenannte Fit & Proper-Kriterien) aller Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die ebenfalls in den Anwendungsbereich des VAG fallende Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben (wie z. B. Schlüsselfunktionen), sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben.

Die Leitlinie legt die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest. Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt insbesondere für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung, turnusgemäß oder anlassbezogen anhand festgelegter Beurteilungskriterien sowie auf Basis vorzulegender Beurteilungsunterlagen. Für den Fall, dass eine Person, die eine Leitungsfunktion oder eine Schlüsselaufgabe bereits innehat oder übernehmen soll, die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen für ihre Tätigkeit nicht oder aktuell nicht mehr erfüllt, werden (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen veranlasst oder ein personeller Wechsel eingeleitet.

3.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

3.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsgruppe

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem, welches den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements bildet. Den Ausgangspunkt hierfür bilden die Geschäfts- und die Risikostrategie.

3.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie legt den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern die Debeka Allgemeine Versicherung in welchem Ausmaß aktiv sein möchte.

Risikostrategie

Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens. Sie legt dabei insbesondere auch den Umgang des Unternehmens mit vorhandenen und gegebenenfalls neu hinzukommenden Risiken fest und schreibt vor, in welchem Ausmaß Risiken eingegangen werden können.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird in regelmäßigen Strategieworkshops und Klausurtagungen erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden den Aufsichtsräten vorgelegt und mit diesen erörtert.

3.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems als Teil der Unternehmenssteuerung

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsgruppe besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem IKS sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Risikosteuerung und Risikokommunikation. Es umfasst den Risikokontrollprozess, Modelle zur Bewertung von Risiken sowie das Limitsystem, das Berichtswesen, die Qualitätssicherung, das Ad-hoc-Verfahren und den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe.
- Das IKS beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel 3.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:

- Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Unterstützt werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.
- In der zweiten Verteidigungslinie sind die RMF, die VMF und die CF angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe hin.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die SFR unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

Die operative Steuerung der Risiken und die darauf abgestimmte Unternehmenssteuerung erfordern eine funktionierende Anbindung an den Risikokontrollprozess sowie klar definierte und gut strukturierte Geschäftsprozesse. Bei der Debeka-Versicherungsgruppe wird dies durch ein zentral koordiniertes Geschäftsprozessmanagement gewährleistet.

3.3.1.3 Zentrales und dezentrales Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsgruppe besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

Zentrales Risikomanagement

Die Hauptabteilung Risikomanagement ist zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen des Risikomanagements. Ferner ist sie allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der gesamten Debeka-Versicherungsgruppe.

Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement erfolgt über die RMF. Diese besteht aus dem RMB und je einem Vertreter mit Entscheidungskompetenz aus den Bereichen Krankenversicherung/Mathematik, Allgemeine Versicherung/Mathematik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Controlling, Lebensversicherung und Pensionskasse/Finanzmathematik, Finanzen/Controlling Kapitalanlagen, Finanzen/Zentrale Steuerungseinheit sowie zwei Vertretern aus dem Risikomanagement.

Die RMF bearbeitet und verantwortet Themen, Fragestellungen und Aufgaben, die spezielle Fachkenntnisse insbesondere in den Bereichen Versicherungstechnik, Versicherungsmathematik und Rechnungslegung erfordern. Die RMF arbeitet hierzu eng mit der Hauptabteilung Risikomanagement sowie übergreifend mit den beteiligten Fachbereichen zusammen.

Risikokomitee

Das Risikokomitee stellt eine Verbindung zwischen dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement sicher. Es setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: RMB, Hauptabteilungsleiter der Sparten Kranken, Leben und Pensionskasse, Allgemeine, Finanzen, Vertrieb, Konzernrevision, Vertreter der Zusatzversorgungskasse, Compliance-Beauftragter, Vorsitzender des ALM-Komitees sowie Beschwerdemanagementbeauftragter.

Das Risikokomitee berät die RMF bei der Umsetzung und Koordination des Risikomanagements und beschließt in diesem Zusammenhang Empfehlungen. Im Kern steht die Beratung zu übergreifenden Themen des Risikomanagements, angefangen bei der Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten über die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems bis hin zur Analyse des Risikoprofils der Einzelunternehmen und der Debeka-Versicherungsgruppe.

3.3.1.4 Risikomanagementprozess

Das ganzheitlich ausgerichtete Risikomanagement der Debeka-Versicherungsgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass es vorausschauend konzipiert ist, um nach Möglichkeit alle Prozesse und potenziellen Risiken zu erfassen. Ziel ist es,

- Risiken und Chancen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie
- auf dieser Grundlage die identifizierten Risiken und risikobehafteten Prozesse zielorientiert zu steuern.

Um diese Ziele zu erreichen, lebt die Debeka-Versicherungsgruppe den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risiken werden einmal jährlich systematisch erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten und neue Risiken zu erkennen.

Analyse und Bewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Risiken durch qualitative und quantitative Einschätzung sowohl einzelner Risiken als auch des Gesamtrisikos. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber – d. h. interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können – und Risikoursachen erfasst sowie
- mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung und -kontrolle beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Dabei achtet die Debeka-Versicherungsgruppe darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie ad hoc bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den Vorstand fortlaufend sowie ad hoc über die Risikosituation des Unternehmens. Zu diesem Zweck ist die Erstellung eines Berichts des RMB, eines ORSA-Berichts, eines Limitberichts sowie von Ad-hoc-Berichten vorgesehen. Aufgrund dieser Berichte kann der Vorstand die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

3.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen Risiken der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von der Geschäfts- und Risikostrategie werden die Risiken des Unternehmens eingehend analysiert und bewertet. Daraufhin wird entschieden, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Kapital zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Hieraus ergibt sich der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die in einem weiteren Schritt nach engeren aufsichtsrechtlichen Vorgaben als bei der GSB-Berechnung ermittelten gesetzlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysiert die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau und leitet daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen (z. B. Kapitalmanagement) sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Hauptabteilung Risikomanagement außerhalb des ORSA verantwortlich.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in der gegebenenfalls anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Unternehmen oder die Debeka-Gruppe, dessen Ablauf und Anforderungen grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA übereinstimmen. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA daher typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

3.4 Internes Kontrollsystem

3.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das IKS der Debeka-Versicherungsgruppe beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes IKS sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig beschrieben und zugewiesen werden.

Das IKS schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein vom Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die IKS-relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie IKS geregelt. Diese definiert im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

3.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Mit der CF verfügt die Debeka-Versicherungsgruppe über eine Funktion, welche die Einhaltung gesetzlicher und anderer verbindlicher externer Rechtspflichten auf der Grundlage dafür geeigneter und angemessener organisatorischer Maßnahmen sicherstellt. Die CF ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Die gesetzlich geforderten Beauftragten (z. B. für Datenschutz) und Funktionsträger vertreten ihre Aufgabengebiete auch innerhalb der CF.

Daher besteht die CF organisatorisch aus

- dem Compliance-Beauftragten (CB) nebst einer eigenen Hauptabteilung,
- den Verantwortlichen für Datenschutz (DSB), Geldwäsche (GWB), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Finanzsanktionen/Embargo (FSE),
- der IT-Compliance und
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa).

Vervollständigt wird die CF durch die dezentralen Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter (VL) in den Landesgeschäftsstellen (LGS). Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist Uwe Laue, Vorsitzender des Vorstands der Debeka-Versicherungen, für die CF zuständig. Er ist jedoch nicht Teil der CF.

3.5 Funktion der internen Revision

3.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die SFRs übernehmen die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe selbst.

Die SFRs werden zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Funktionsausgliederungsverträgen auf die SFRs übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Uwe Laue ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die SFRs sind ihm als Vorsitzendem des Vorstands der Debeka-Versicherungen unmittelbar unterstellt und gegenüber den Vorständen des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der SFRs obliegt dem gesamten Vorstand.

Als Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe erbringen die SFRs unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützen die Debeka-Versicherungsunternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das IKS und die Führungs- und Überwachungsprozesse beurteilen und helfen, diese zu verbessern.

3.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der SFRs ist verankert, dass die SFRs bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die SFRs unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die SFRs dem Vorsitzenden des Vorstands der Debeka-Versicherungen unterstellt sind. Der Leiter der SFRs ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird vom Leiter der SFRs in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die SFRs keinen Weisungen unterworfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SFRs nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisionstätigkeit liegen (Funktionstrennung). Wenn der Leiter der SFRs eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellt, werden den betroffenen Prüfern andere Aufgaben zugeteilt.

3.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung und die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene VMF.

Die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der Aufgaben der VMFs erfolgen zentralisiert in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion. Der Hauptabteilungsleiter ist als Inhaber der Schlüsselfunktion verantwortlich für alle vier zuvor genannten VMFs und trägt damit die Verantwortung dafür, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Die VMFs sind direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt und stehen mit den drei anderen Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka-Gruppe gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Der Leiter der VMF ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und gegenüber den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtspflichtig.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind den VMFs vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der VMFs stehen, eingeräumt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die VMF im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Versicherungsunternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen.

3.7 Outsourcing

Eine Ausgliederung bezeichnet gemäß § 7 Nr. 2 VAG eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund der der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde. Dies umfasst insbesondere auch die Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten in andere Debeka-Versicherungsunternehmen.

Werden Funktionen oder Versicherungstätigkeiten in andere Unternehmen ausgelagert, wird über die in den entsprechenden Verträgen enthaltenen Vereinbarungen sichergestellt, dass die Ausgliederung nicht die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands oder die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt. Die Unternehmen werden in das Risikomanagementsystem des ausgliedernden Debeka-Versicherungsunternehmens integriert und entsprechend der identifizierten Risiken berücksichtigt. Für alle ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten trägt der Vorstand weiterhin die nicht delegierbare Gesamtverantwortung. Eine entsprechende Leitlinie zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten enthält die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsätze.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht zur Übernahme aller anfallenden Arbeiten ein entsprechender Ausgliederungsvertrag. Für die Schlüsselfunktionen sind vonseiten der Debeka Allgemeinen Versicherung folgende Ausgliederungsbeauftragte aus dem Vorstand benannt:

- Uwe Laue für die CF und SFR
- Roland Weber für die VMF
- Thomas Brahm für die RMF

3.8 Sonstige Angaben

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion (BMF) innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Sein Ziel ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse, die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte (BMB).

Bestandteil der BMF sind neben dem BMB auch die „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“, die darauf achten, dass die Regelungen zur Beschwerdebearbeitung – „Fachbuch Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ – in ihrem Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Die Mitglieder der BMF tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den BMB gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert der BMB in diesen Fällen die Schlüsselfunktionen über den Vorstand. Zuständig für die BMF ist Uwe Laue. Er ist jedoch nicht Teil der BMF.

4 Risikoprofil

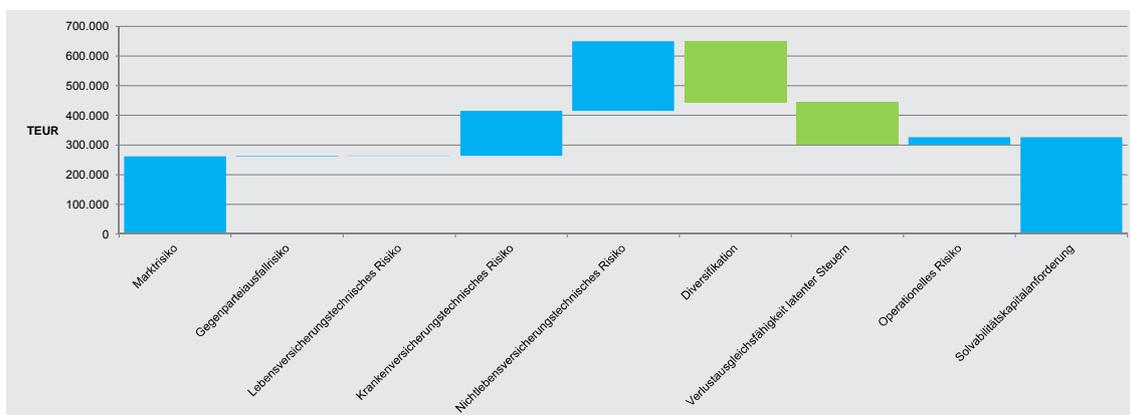
Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung. Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine quantifizierbaren Risiken für die Debeka Allgemeine Versicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Allgemeinen Versicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen.

Es ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte existiert nicht, da die Debeka Allgemeine Versicherung am Stichtag keine immateriellen Vermögenswerte bilanziert.

Wie in Kapitel 2.1.1 erläutert, hat die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2016 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit zugrundeliegenden lebens- und nichtlebensversicherungstechnischen Risiken im Bestand. Gemäß Art. 144 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sind die Geschäftsbereiche 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) allerdings als krankenversicherungstechnische Risiken nach Art der Nichtlebens- bzw. der Lebensversicherung zu klassifizieren. Dementsprechend weist das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung sowohl nichtlebens-, lebens- als auch krankenversicherungstechnische Risiken auf. Neben den versicherungstechnischen Risiken enthält das Risikoprofil noch das Markt-, das Gegenparteiausfall- und das Reputationsrisiko sowie das operationelle und das strategische Risiko.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2016, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken sind aus dieser Darstellung ausgenommen. Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem nichtlebens- und dem krankenversicherungstechnischen Risiko sowie dem Marktrisiko. Das lebensversicherungstechnische Risiko, das Gegenparteiausfallrisiko und das operationelle Risiko sind von untergeordneter Bedeutung. In den folgenden Abschnitten werden detailliertere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung gemacht.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Eine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht vorhanden. Zum Jahresultimo 2016 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 326.614 Tausend Euro. Dabei sind ein Diversifikationseffekt zwischen den Risikomodulen von 205.202 Tausend Euro und eine Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern in Höhe von 143.503 Tausend Euro berücksichtigt.

4.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung. Das Risiko wird gegen Zahlung einer Versicherungsprämie übernommen, die unter bestimmten Erwartungen an die versicherten Schäden kalkuliert wird. Des Weiteren werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet, die auf Annahmen bzgl. der zu erwartenden zukünftigen Schadenzahlungen und Kosten basieren. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.

Dem versicherungstechnischen Risiko wird durch eine auskömmliche Tarifierung und die Bildung ausreichender Rückstellungen begegnet.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat zudem Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge wird ein Teil der versicherungstechnischen Risiken (u. a. das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko) auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es dabei, Risiken aufgrund von Großschäden oder Kumulschäden zu vermindern, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung auswirken könnten. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Da, wie bereits beschrieben, die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos zum Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung zählt, ist diese trotz der beschriebenen risikomindernden Maßnahmen gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko exponiert.

4.1.1 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Das Risikomodul hat die Ungewissheit der Ergebnisse der Debeka Allgemeinen Versicherung im Hinblick auf die bestehenden Versicherungsverpflichtungen und auf das in den folgenden zwölf Monaten erwartete Neugeschäft zu berücksichtigen.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko resultiert aus allen von der Debeka Allgemeinen Versicherung betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit Ausnahme des Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen wird auf das Kapitel 2.1.1 verwiesen.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko. Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko wird als wesentlich eingestuft. Dabei sind das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko die Hauptquellen des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung.

4.1.1.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko deutlich zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Prämien- und Reserverisiko als wesentliches Risiko ein.

4.1.1.2 Nichtlebensversicherungstechnisches Katastrophenrisiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung relevante nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenereignisse sind einerseits Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und andererseits durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die Risikoexposition gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisiko spiegelt sich in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko als wesentlich ein. Dabei ist das Naturkatastrophenrisiko die Hauptrisikquelle. Zur Glättung der Geschäftsergebnisse transferiert die Debeka Allgemeine Versicherung das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko teilweise auf verschiedene Rückversicherungsgesellschaften.

4.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko in der Schaden- und Unfallversicherung bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten – auch gegenüber der aktuellen Erwartung – ergibt.

Die Debeka-Gruppe legt großen Wert auf zufriedene Kunden. Die Zufriedenheit der Kunden der Debeka Allgemeinen Versicherung wird regelmäßig durch unabhängige Kundenbefragungen bestätigt. Um die Kundenzufriedenheit auch zukünftig sicherzustellen, werden die Leistungen und der Service kontinuierlich verbessert.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt es als nicht wesentlich ein.

4.1.2 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Das lebensversicherungstechnische Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung resultiert ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detailliertere Informationen zu diesem Geschäftsbereich wird auf Kapitel 2.1.1 verwiesen.

Die relevanten lebensversicherungstechnischen Risiken für die Lebensversicherungsverpflichtungen des Geschäftsbereichs 34 sind das Langlebigkeits-, das Kosten- und das Revisionsrisiko. Die restlichen lebensversicherungstechnischen Risiken der Standardformel sind für die Rentenverpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht relevant.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an Lebensversicherungsverpflichtungen ist gering. Die geringe Relevanz des lebensversicherungstechnischen Risikos ist an der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für dieses Risiko zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultierende Risiko als nicht wesentlich ein. Zudem besteht sowohl in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht- als auch der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Rückversicherungsschutz gegenüber Großschäden, was eine zusätzliche Risikominderung darstellt.

4.1.2.1 Langlebigkeitsrisiko

Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Langlebigkeitsrisiko als nicht wesentlich ein.

4.1.2.2 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Zudem ist der Bestand an Rentenverpflichtungen sehr gering. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko wider. Das Kostenrisiko wird als nicht wesentliches Risiko eingestuft.

4.1.2.3 Revisionsrisiko

Das Revisionsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen auf Grund von Rechtsänderungen oder der gesundheitlichen Verfassung des Rentenempfängers ergibt.

Die Rentenhöhe in dem Geschäftsbereich 34 ist abhängig vom Schaden des Rentenempfängers. Wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des Schadens im Laufe der Rentenlaufzeit stark verschlechtert, kann dies zu einem dauerhaften Anstieg der Rentenleistungen führen. Dementsprechend ist die Debeka Allgemeine Versicherung gegenüber dem Revisionsrisiko exponiert.

Aufgrund des geringen Bestands an Rentenverpflichtungen und der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Revisionsrisiko erachtet die Debeka Allgemeine Versicherung das Revisionsrisiko als nicht wesentlich.

4.1.3 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Krankenversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Krankenversicherungstechnische Risiken resultieren bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Geschäftsbereichen 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detaillierte Angaben zu diesen Geschäftsbereichen wird auf das Kapitel 2.1.1 verwiesen. Der Geschäftsbereich 2 ist gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko nach Art der Nichtlebensversicherung risikoexponiert. Der Geschäftsbereich 33 ist mit dem krankenversicherungstechnischen Risiko nach Art der Lebensversicherung behaftet.

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko zeigt, dass das krankenversicherungstechnische Risiko ein wesentliches Risiko für die Debeka Allgemeine Versicherung ist. Dies ist insbesondere auf das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Nichtlebensversicherung zurückzuführen. Das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung und das Krankenversicherungskatastrophenrisiko sind von untergeordneter Relevanz.

4.1.3.1 Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtlebensversicherung

Das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Nichtlebensversicherung besteht aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie dem Stornorisiko und resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 2. Für Details zu den beiden Risiken wird auf die Ausführungen der Abschnitte 4.1.1.1 und 4.1.1.3 innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen. Das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko existiert innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos nach Art der Nichtlebensversicherung nicht.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Nichtlebensversicherung ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko zu erkennen. Es wird als wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft. Dabei ist das Prämien- und Reserverisiko stark dominierend, während das Stornorisiko als nicht wesentlich eingeschätzt wird.

4.1.3.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

Das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33. Diese Rentenverpflichtungen unterliegen dem Langlebigkeitsrisiko und dem Kostenrisiko. Für Details zu diesen Risiken wird auf die Abschnitte 4.1.2.1 und 4.1.2.2 des lebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen. Das Revisionsrisiko besteht für die Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33 nicht. Die restlichen Risiken der Standardformel innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos nach Art der Lebensversicherung sind nicht existent.

Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung als nicht wesentlich ein.

4.1.3.3 Krankenversicherungskatastrophenrisiko

Das Krankenversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit der Annahmen in Bezug auf die Preisfestlegung und die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse, die in Summe zu einer sehr hohen Schadenlast führen können, ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung sind Massenunfälle und Unfallkonzentrationen relevante krankenversicherungstechnische Katastrophenereignisse. Ein Massenunfall liegt vor, wenn sehr viele Personen gleichzeitig von einem Unfall betroffen sind, wie es beispielsweise in einem Fußballstadion möglich ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass unter den von einem Unfall betroffenen Personen sehr viele bei der Debeka Allgemeinen Versicherung unfallversichert sind. Das Unfallkonzentrationsrisiko ist hauptsächlich bei Gruppen-Unfallversicherungen relevant.

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Krankenversicherungskatastrophenrisiko als nicht wesentlich ein.

4.2 Marktrisiko

Das Marktrisikomodul deckt das Risiko ab, das sich ergibt aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die sich auf die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Debeka Allgemeinen Versicherung auswirken. Es hat die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere bezüglich deren Laufzeit, angemessen widerzuspiegeln.

In der einführenden Abbildung des vierten Kapitels wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung neben den versicherungstechnischen Risiken maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Die durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine Herausforderung für die Versicherer dar. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird aus diesem Grund weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zu managen und ein auf das Risikoprofil und die Kapitalmarktentwicklungen abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldnern mit hoher Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2016 gliedert sich wie folgt:

Anlageform	Solvabilitätsübersichtswert	
	TEUR	Anteil in %
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	51	0,0
Aktien – notiert	4.751	0,3
Aktien – nicht notiert	196	0,0
Staatsanleihen	437.393	23,3
Unternehmensanleihen	1.421.874	75,9
Organismen für gemeinsame Anlagen	9.269	0,5
insgesamt	1.873.533	100,0

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka Allgemeinen Versicherung sind. Dabei stellen Namensschuldverschreibungen die größte Anlageform der Debeka Allgemeinen Versicherung dar. Darüber hinaus sind Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der Solvabilitätsübersicht (u. a. QRT S.02.01) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherern, Forderungen (Handel, Nicht-Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2016 betragen in Summe 1.935.559 Tausend Euro.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt die Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG an. Das bedeutet insbesondere, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Die Vermögenswerte werden vorrangig im Interesse der Versicherungsnehmer angelegt. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte Rendite unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka Allgemeine Versicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Sowohl zur Umsetzung und Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und auch zur weiteren Festlegung der eigenen Kapitalanlagestrategie hat sich die Debeka Allgemeine Versicherung einen eigenen dokumentierten Regelungsrahmen gesetzt. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität und der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, ist ein konsistentes System von Limiten zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf die Erfüllung der Anforderungen der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung, welche von mindestens einer anerkannten Ratingagentur ein Rating der Kategorie „Investment Grade“ erhalten haben. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Ausgeber von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden bei der quantitativen Limitierung Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert und limitiert.

Durch das ALM werden außerdem die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenübergestellt. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Eine übergeordnete Rolle für ein optimales Vermögensportfolio nimmt außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ein. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Die Mischung limitiert die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Anlagekatalogs. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Die Kapitalanlage der Debeka Allgemeinen Versicherung erfolgt grundsätzlich und fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden bei der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe verwendet. Lediglich zur Verringerung von Risiken, zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung können derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen bei der Debeka Allgemeinen Versicherung verwendet werden.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz-, mittel- und langfristiges Liquiditätsmanagement – letzteres im Rahmen des Bilanzstrukturmanagements – stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

4.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Der Großteil der Versicherungsverpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung hat – wie bei Schaden- und Unfallversicherungen üblich – kurze Abwicklungsdauern. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist hingegen durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldnern mit hoher Bonität geprägt, die zur Erzielung einer attraktiven Rendite längere Laufzeiten haben als die Versicherungsverpflichtungen. Die Duration auf der Passivseite ist daher geringer als die Duration auf der Aktivseite, was zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber einem Zinsanstieg führt.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Zinsrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. U. a. durch das ALM bzw. das Kapitalanlagemanagement wird das Zinsrisiko regelmäßig kontrolliert sowie gesteuert.

4.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels 4.2 zu erkennen ist, sehr gering, was zu einer geringen Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem Aktienrisiko führt. Dies zeigt sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko.

4.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt.

Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen, jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka Allgemeine Versicherung besitzt zum 31. Dezember 2016 keinen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, sodass die Debeka Allgemeine Versicherung gegenüber dem Immobilienrisiko nicht exponiert ist.

4.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen hinsichtlich ihres Ratings zeigt sich zum 31. Dezember 2016 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild:

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen unterteilt nach Rating ¹⁾	Solvabilitätsübersichtswert	
	TEUR	Anteil in %
AAA	395.791	21,3
AA	506.932	27,3
A	642.244	34,5
BBB	274.184	14,7
BB-D	40.115	2,2
insgesamt	1.859.266	100,0

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings der drei großen Ratingagenturen (Fitch, Moody's und Standard & Poor's). Wenn diese bei einzelnen Positionen nicht verfügbar waren, wurden interne Einschätzungen herangezogen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, hat die Sicherheit als Qualitätsmerkmal der Vermögensanlage oberste Priorität und nimmt insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe). Alle anderen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt.

4.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagemanagement der Debeka Allgemeinen Versicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko möglichst gering zu halten. Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten von wesentlichen Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen auch eine Definition geeigneter, bei der Kapitalanlage einzuhaltender Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Die Risiken aus Risikokonzentrationen hinsichtlich u. a. Schuldnern, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Grenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden.

In der Bewertung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt die sehr niedrige Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko.

4.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Allgemeinen Versicherung werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich eine sehr niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt.

4.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt 4.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt.

4.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren.

Die Debeka Allgemeine Versicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik im allgemeinen Risikomanagementsystem zu kontrollieren.

Um eine optimale Liquiditätsplanung und -steuerung sowie die Vermeidung einer Illiquidität zu erreichen, führt die Debeka Allgemeine Versicherung ein kurz-, mittel- und langfristiges Liquiditätsmanagement durch – letzteres im Rahmen des ALM – welches die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellt. Dabei werden Prognosen der aktiv- und passivseitigen Zahlungsströme durchgeführt. Diese Liquiditätsplanung soll sicherstellen, dass unter den gewählten Annahmen – welche auch bezüglich der Liquidität adverse zukünftige Entwicklungen einschließen – der Liquiditätsbedarf ohne vorzeitige Veräußerung von Kapitalanlagen gedeckt werden kann.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo 148.627 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln auf Gesamtbestandsebene derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind, woraus ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen könnte, da sie aktuell noch nicht verfügbar sind. Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns in den Basiseigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung als sehr gering eingestuft.

4.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung sollen operationelle Risiken nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine gute Auswahl und regelmäßige Weiterbildung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Als flankierende Maßnahme wurde das Notfallmanagement konsequent weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang sind außerdem das Risikomanagement sowie das IKS der Debeka Allgemeinen Versicherung zu nennen, um operationelle Risiken frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu steuern.

Die Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur, insbesondere der IT-Systeme, wird durch ein Sicherheitskonzept und weitere Maßnahmen (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung, Notfallplanung) gewährleistet.

Rechtlichen Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen wird durch ein zeitnahes Ergreifen geeigneter Maßnahmen (u. a. Einführung neuer Tarife, laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, gegebenenfalls Anpassung von Verträgen und Bedingungen) begegnet. Eine rechtzeitige Reaktion auf erforderliche Änderungen erhöht die Qualität der Anpassungsprozesse. Hierzu erfolgen u. a. eine systematische Beobachtung und Bewertung der Veränderungen des Rechtsumfelds sowie die Koordination der Umsetzung der Änderungen durch die Compliance-Funktion.

Die Debeka-Versicherungsgruppe hat zudem ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagementsystem eingerichtet (vgl. Kapitel 3.8).

Das operationelle Risiko in der Standardformel wird anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem operationellen Risiko und dessen Einzelrisiken werden bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergeben sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur, welche auf Expertenschätzungen beruht. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Allgemeine Versicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für das Geschäftsmodell typisch sind:

- Mitglieder, Produkte und Geschäftsbetrieb (inkl. Rechtsrisiken)
- Prozesse und Abläufe
- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs/Systemausfall

Aufgrund der Wesentlichkeit der genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

4.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels 4 wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt jedoch auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Allgemeinen Versicherung identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Allgemeine Versicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden mit dem strategischen Risiko und dem Reputationsrisiko auch zwei nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

4.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind die Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergeben.

Die Debeka-Versicherungsgruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken durch eine Reihe von Maßnahmen aktiv entgegen. So begleitet die CF alle Geschäftsaktivitäten der verschiedenen Organisationseinheiten, um zur Verringerung von Reputationsrisiken gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

Die Debeka-Versicherungsgruppe begegnet den Reputationsrisiken im Rahmen ihres Reputationsmanagements auch durch eine intensive Medienbeobachtung inkl. der sozialen Medien, um schnell und angemessen auf negative Darstellungen reagieren zu können. Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen.

4.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht dem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Um diesen Risiken vorzubeugen, finden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen statt. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat laufend über die Lage und Entwicklung des Unternehmens.

4.7 Sonstige Angaben

Um die Risikotragfähigkeit der Debeka Allgemeinen Versicherung weiter zu analysieren, werden regelmäßig Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Da in den durchgeführten Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen die Veränderungen der Eigenmittel, der Solvabilitätskapitalanforderungen sowie der Bedeckungsquoten analysiert werden, sind die Ergebnisse dieser Analysen im Abschnitt 6.6, d. h. nach der Darstellung der zum 31. Dezember 2016 verfügbaren Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung, dargestellt.

5 Bewertung für Solvabilitätszwecke

5.1 Vermögenswerte

5.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Delta TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	–	–	–
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	–	–	–
wesentliche Beteiligungen	0	0	0
sonstige Beteiligungen	51	51	0
börsennotierte Aktien	4.751	4.289	462
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	1.859.266	1.631.895	227.371
Investmentvermögen	9.269	8.532	737
sonstige Kapitalanlagen	196	196	0
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	4.074	49.929	-45.855
latente Steuerforderungen	17.391	–	17.391
sonstige Vermögenswerte	40.562	31.737	8.825
Summe	1.935.560	1.726.629	208.931

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die nach Solvency II vorgenommenen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vollzogen.

5.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

5.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Zum 31. Dezember 2016 sind keine immateriellen Vermögenswerte bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

5.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Zum 31. Dezember 2016 sind weder eigen- noch fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

5.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse ist unter den wesentlichen Beteiligungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt unter Solvency II nach dem Ertragswertverfahren und unter HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten.

5.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Der Wert der sonstigen Beteiligungen betrifft die Beteiligung an der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH. Unter HGB wird das Tochterunternehmen mit dem Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet, was aus Gründen der Wesentlichkeit auch unter Solvency II erfolgt. Aus diesem Grund ergeben sich keine Unterschiedsbeträge.

5.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und gegebenenfalls Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahreschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

5.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sowie Namens- und Inhabergenußscheine (Genussrechte).

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten „Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse“ und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Art. 341 HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

5.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet ein Publikumssondervermögen, das mit dem Börsenkurs zum 31. Dezember 2016 bewertet wird, sowie GmbH- und Kommanditanteile, deren Bewertung nach Solvency II zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt) erfolgt.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung des Publikumssondervermögens (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahreschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip (§ 341b Abs. 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB). Die Bewertung der GmbH- und Kommanditanteile nach § 341b Abs. 2 HGB erfolgt ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung des Publikumssondervermögens zum Börsenkurs bzw. der GmbH- und Kommanditanteile zum Buchwert oder Rücknahmepreis unter Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten unter HGB.

5.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten ausschließlich nicht börsennotierte Aktien, deren Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt.

Unter HGB erfolgt die Bewertung der nicht börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Nicht börsennotierte Aktien werden ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahreschluss nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Unterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich, aufgrund der einheitlichen Bewertung der nicht börsennotierten Aktien, nicht.

5.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (ohne Risikomarge).

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite der HGB-Bilanz. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz. Weiterführende Informationen können den Kapiteln 5.2.2.3. und 5.2.3.3 entnommen werden.

5.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen, die mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert werden. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der zugrunde gelegte latente Steuersatz 30,525 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlasten ergeben sich im Wesentlichen bei den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im Jahresabschluss der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht ausgeübt.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB nicht ausgeübten Ansatzwahlrecht für latente Steuerforderungen.

5.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand), das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, sonstige Forderungen, Sachanlagen (außer eigengenutztem Grundbesitz) und Vorräte, übrige Vermögenswerte sowie Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Die Bewertung der sonstigen Vermögenswerte erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Bewertung zum Zeitwert) zum Nennwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nach dem IAS-16-Neubewertungsmodell (langlebige Vermögenswerte) bzw. nach dem IAS-2-Nettoveräußerungswert nicht wesentlich ist.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ebenfalls eine Bewertung zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das Planvermögen wird gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum Zeitwert bewertet.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich insofern nicht. Es erfolgt jedoch kein unsaldierter Ausweis des Planvermögens auf der Aktivseite, sondern ein saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

5.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

5.2.1 Übersicht

Zum 31. Dezember 2016 befinden sich sowohl Nichtlebensversicherungsverpflichtungen als auch Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I A. und D. der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung. Für detaillierte Informationen zu den Versicherungsverpflichtungen und den Geschäftsbereichen wird auf das Kapitel 2.1.1 verwiesen.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II denen nach HGB separat für die wesentlichen Geschäftsbereiche gegenübergestellt. Unter Rest sind die Geschäftsbereiche 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung), 6 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) und 12 (Verschiedene finanzielle Verluste) zusammengefasst.

		LoB 2	LoB 4	LoB 7	LoB 8	LoB 10	LoB 33 und 34	Rest	gesamt
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
HGB	HGB-Rückstellung ¹⁾	252.962	192.966	43.941	36.548	150.548	55.238	29.186	761.389
Solvency II	bester Schätzwert	98.042	74.747	-15.454	9.888	138.777	52.775	-207	358.567
	Risikomarge	33.859	16.710	45.005	12.716	19.165	682	13.665	141.802
Delta	Differenz zwischen der HGB-Rückstellung und den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II	121.061	101.509	14.390	13.945	-7.394	1.782	15.728	261.020

¹⁾ Die HGB-Rückstellung der Lebensversicherungsverpflichtungen entspricht der Brutto-Deckungsrückstellung. Die HGB-Rückstellung der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen umfasst (i) die Brutto-Beitragsüberträge, (ii) die Brutto-Schadenrückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iii) den Brutto-Schadenregulierungsaufwand, (iv) die Schwankungsrückstellungen sowie (v) die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.

In der Tabelle sind Bewertungsunterschiede zwischen der HGB-Rückstellung und den versicherungstechnischen Rückstellungen von 261.020 Tausend Euro erkennbar. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der HGB-Rückstellungen. In den Geschäftsbereichen 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) sind ebenfalls hohe stille Reserven identifizierbar. Lediglich im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) existieren stille Lasten. Aufgrund der für HGB angepassten konservativeren Reservierungspolitik in der Rechtsschutzversicherung wird davon ausgegangen, dass sich die stillen Lasten in den folgenden Jahren verringern werden.

5.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Zahlungen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind nicht durch gehandelte Finanzinstrumente replizierbar, sodass die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden.

Die besten Schätzwerte werden brutto berechnet, d. h., eine Berücksichtigung der Rückversicherung findet nicht statt. Die Methoden zur Berücksichtigung der Rückversicherung sind in dem Kapitel 5.2.2.3 beschrieben. Des Weiteren entsprechen die besten Schätzwerte grundsätzlich dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme aus bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen, unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für die Diskontierung der Zahlungsströme wurde die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2016 ohne Volatilitätsanpassung zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie die Unsicherheitsgrade in der Bewertung beschrieben.

5.2.2.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- bestem Schätzwert der Schadenrückstellungen,
- bestem Schätzwert der Prämienrückstellungen sowie
- Risikomarge.

Der für die Berechnung der besten Schätzwerte verwendete Projektionshorizont erstreckt sich über die gesamte Laufzeit aller erforderlichen Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse zur Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungsverträgen am Bewertungsstichtag. Die Bestimmung der Laufzeiten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen basiert auf dem in der Vergangenheit beobachteten Abwicklungsverhalten. Für langabwickelnde Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden entsprechend lange Abwicklungs-Tails bis zum 50. Abwicklungsjahr angepasst.

Auf die einzelnen Bestandteile wird nachfolgend eingegangen.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Schadenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die bis zum Bewertungsstichtag unabhängig von ihrer Meldung eingetreten sind (d. h. alle eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten Schäden). Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie die internen und externen Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen sind Abwicklungsdreiecke, welche bzgl. der Annahmen unterschiedlicher aktuarieller Reservierungsmodelle (z. B. Chain Ladder-Modell, additives Modell) auf Angemessenheit analysiert werden. Innerhalb der Analyse fließen Expertenmeinungen ein. Diese sind ausschlaggebend für die Wahl des verwendeten Datenzeitraums, den Umgang mit eventuellen Ausreißern in der Datenbasis und letztendlich für die Auswahl einer geeigneten Reservierungsmethode.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen basiert auf den Annahmen des herangezogenen aktuariellen Reservierungsmodells. Trotz der Überprüfung der Angemessenheit der Modellannahmen ist aufgrund der Ungewissheit zukünftiger Ereignisse jede Modellierung künftiger Zahlungsströme mit einem gewissen Maß an Unrichtigkeit und Ungenauigkeit (einem sogenannten Modellfehler) behaftet. Um Hinweise auf mögliche Modellfehler zu erhalten und um den Fehler bzw. die Unsicherheit beurteilen zu können, werden Ergebnisse mit verschiedenen additiven und multiplikativen Reservierungsverfahren berechnet und verglichen.

Beste Schätzwert der Prämienrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Prämienrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die nach dem Bewertungsstichtag und während der Restlaufzeit (Deckungsdauer) der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen (erfasste Verträge) eintreten. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie externe und interne Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen. Zudem werden Zahlungsströme der Kosten aufgrund der laufenden Verwaltung der Bestandsverträge sowie der erwarteten künftigen Prämien innerhalb der Vertragsgrenzen aus den bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt.

Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen sind die Risikotragung aufgrund bereits zum Bewertungsstichtag eingegangener Verpflichtungen, prognostizierte Verwaltungs- und Akquisitionskosten sowie prognostizierte ökonomische Schadenaufwandsquoten. Die Risikotragung setzt sich zum einen aus den Bruttobeitragsüberträgen und zum anderen aus den noch zu erwartenden Bruttobeiträgen innerhalb der Vertragsgrenzen dieser bereits eingegangenen Verpflichtungen zusammen. Die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten werden basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelt.

Um den für die Bewertung der Prämienrückstellungen relevanten ökonomischen Schadenaufwand zu erhalten, wird die prognostizierte ökonomische Schadenaufwandsquote mit dem Beitragsvolumen der bereits bekannten zukünftigen Risikotragung multipliziert. Anschließend erfolgt mittels des bei der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelten Abwicklungsverhaltens eine Aufteilung in Zahlungsströme. Für die Zahlungsströme der innerhalb der Vertragsgrenzen anfallenden, zukünftigen Verwaltungs- und Akquisitionskosten erfolgt eine analoge Skalierung.

Die Methode zur Bewertung der besten Schätzwerte der Prämienrückstellungen basiert einerseits auf der Annahme, dass sowohl die ökonomischen Schadenaufwands- als auch die Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten im Zeitverlauf nicht wesentlich schwanken und andererseits auf der Annahme, dass Beiträge ein geeignetes Volumenmaß sind, um den Schadenaufwand und die Kosten zu beschreiben.

Um Hinweise für die Unsicherheit in der Bewertung der Prämienrückstellungen zu erhalten, werden analog den Schadenrückstellungen Ergebnisse mit verschiedenen Verfahren berechnet und verglichen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37, 38 und 39 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6,0 % für das gesamte Unternehmen berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge für das gesamte Unternehmen sind projizierte Solvabilitätskapitalanforderungen, die sich aus den versicherungstechnischen Risiken, dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko zu allen künftigen Bilanzterminen bis zur Abwicklung des Bestands zusammensetzen. Wegen der Komplexität der SCR-Projektion sind gemäß Art. 58 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Vereinfachungen notwendig und zulässig. Derzeit erfolgt eine näherungsweise Projektion der Solvabilitätskapitalanforderungen anhand der Abwicklung der besten Nettoschätzwerte.

Zur Ermittlung der Risikomargen der einzelnen Geschäftsbereiche wird die Risikomarge des gesamten Unternehmens nach dem diskreten Marginalprinzip auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt.

5.2.2.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Lebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- bestem Schätzwert der Rentenrückstellungen und
- Risikomarge.

Nachfolgend wird nur auf den besten Schätzwert der Rentenrückstellungen eingegangen. Für Details zur Risikomarge wird auf die Ausführungen innerhalb der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen verwiesen.

Bester Schätzwert der Rentenrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Rentenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf zum Bewertungsstichtag bestehende Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Rentenzahlungen sowie die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit diesen Rentenverpflichtungen. Zahlungszuflüsse existieren nicht.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen sind Überlebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten und berechnungsrelevante, individuelle Daten pro Rentenempfänger. Die Sterbewahrscheinlichkeiten werden der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) für Haftpflicht- und Unfallrenten entnommen.

Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts für Rentenrückstellungen verwendeten Zahlungsstromprojektionen werden für jeden Rentenempfänger separat ermittelt. Bei den Zahlungsstromprojektionen handelt es sich um erwartete Zahlungen, welche auf den bereits zum Verrentungszeitpunkt feststehenden Rentenzahlungen und den Überlebenswahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger basieren. Die Inflation hat keine Auswirkung auf die Rentenverpflichtung ohne Dynamisierung. Für Rentenverpflichtungen mit vereinbarter Dynamisierung wird die Inflation jährlich mit 1,75 % berücksichtigt.

Die Unsicherheit in der Bewertung der Rentenrückstellungen ergibt sich hauptsächlich aufgrund der Unsicherheit, ob die für die Bewertung verwendete Sterbetafel die Sterbewahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessen widerspiegelt. Um Hinweise für die Unsicherheiten zu erhalten, werden die Ergebnisse unter Zugrundelegung unterschiedlicher Sterbetafeln erzeugt und verglichen.

5.2.2.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Solvabilitätsübersicht ergeben sich als Summe aus

- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen,
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen sowie
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen.

Dabei werden die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht zugeordnet und nicht mit den besten Schätzwerten saldiert. Die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt separat bzgl. der Schaden-, der Prämien- und der Rentenrückstellungen. Auf die einzelnen Bestandteile der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird nachfolgend eingegangen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen

Grundlage für die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen sind einerseits geschätzte Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Anfalljahr, welche aufgrund der Brutto- und Netto-Abwicklungsdreiecke bestimmt werden, und andererseits die Zahlungsstromprojektionen, die der Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen zugrunde liegen.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen werden nach der „Brutto-zu-Netto-Vereinfachung auf Basis der kumulierten Schadenzahlungen“ des technischen Anhangs V der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“ berechnet. Dabei werden die geschätzten Brutto-zu-Netto-Verhältnisse auf die Brutto-Zahlungsstromprojektionen der verschiedenen Anfalljahre angewendet. Pro Rückversicherer werden Zahlungsströme ohne Berücksichtigung eines möglichen Ausfalls des Rückversicherers berechnet, die anschließend um den erwarteten Ausfall angepasst werden.

Die Berechnung der Anpassung um den erwarteten Ausfall beruht auf der vereinfachten Annahme, dass die Ratings und somit auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer über den Zeitverlauf konstant bleiben.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung beruht zum einen auf dem Unsicherheitsgrad der Brutto-Zahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der Schadenrückstellungen zugrunde liegen, und zum anderen auf der Unsicherheit der geschätzten Brutto-zu-Netto-Verhältnisse. Für jüngere Anfalljahre und insbesondere das letzte Anfalljahr könnte die dargelegte Vereinfachung aufgrund der Tatsache, dass ein möglicher zeitlicher Versatz zwischen den Bruttozahlungen und den Zahlungen des Rückversicherers vorliegt, zu einer Unterschätzung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen führen. Dementsprechend führt die dargelegte Vereinfachung in diesen Fällen wahrscheinlich zu konservativen einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen

Grundlage für die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen sind einerseits das geschätzte Brutto-zu-Netto-Verhältnis des jüngsten Anfalljahres innerhalb der Schadenrückstellungen und andererseits die Zahlungsstromprojektionen, die der Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen zugrunde liegen. Des Weiteren werden in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen auch die an den Rückversicherer zu leistenden Prämienzahlungen berücksichtigt.

Die vereinfachte Methode zur Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen wird analog zur Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen angewendet. Dabei wird, falls nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgegangen, dass die Rückversicherungsstruktur des jüngsten Anfalljahres innerhalb der Schadenrückstellungen auch für die Anfalljahre innerhalb der Prämienrückstellungen beibehalten wird. Somit kann das zugehörige geschätzte Brutto-zu-Netto-Verhältnis zugrunde gelegt werden. Bei der Berechnung der Anpassung um den erwarteten Ausfall wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Ratings der Rückversicherer denen des jüngsten Anfalljahres der Schadenrückstellungen entsprechen und über den Zeitverlauf konstant bleiben.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung ergibt sich analog dem Unsicherheitsgrad in der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Renterrückstellungen

Die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen werden auch für die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Renterrückstellungen verwendet bzw. zugrunde gelegt.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung ergibt sich analog dem Unsicherheitsgrad in der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen.

5.2.3 Quantitative und qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

Im Folgenden werden jeweils für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen erläutert, auf die sich die Debeka Allgemeine Versicherung bei der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und ihrem HGB-Abschluss stützt.

5.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen nach HGB beinhalten die Positionen

- Beitragsüberträge,
- Schadenrückstellungen für nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - Teilrückstellungen für bekannte Schäden
 - Teilrückstellungen für Spätschäden (unterteilt in bekannte und unbekannte Spätschäden)
 - Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten
 - Abzüglich der RPT-Forderungen
- Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

Auf die einzelnen Positionen wird nachfolgend eingegangen:

Beitragsüberträge

Versicherungsprämien werden in der Regel im Voraus für die Versicherungsperiode gezahlt. Diese stimmt nicht immer mit der Rechnungsperiode überein. Nach dem Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung werden daher diejenigen Teile der Prämienzahlungen abgegrenzt, die zwar im aktuellen Geschäftsjahr fällig sind, aber die Folgeperiode betreffen. Stimmen Versicherungs- und Rechnungsperiode überein, sind Beitragsüberträge nicht notwendig. Für die Ermittlung der Beitragsüberträge wird auf eine steuerrechtliche Regelung zurückgegriffen, die in Form eines koordinierten Ländererlasses die Berechnung regelt. Danach werden die Beitragsüberträge um die Versicherungssteuer und Ratenzuschläge gekürzt. Nicht übertragungsfähig sind zudem 85 % der Inkassokosten und der Bestandsbetreuungsprämien.

Teilrückstellungen für bekannte Schäden

Rechtsgrundlage für die Rückstellung von bekannten Versicherungsfällen ist § 341g Abs. 1 HGB. Darunter versteht man Aufwendungen für bis zum Stichtag eingetretene und gemeldete Versicherungsfälle, die noch nicht vollständig reguliert sind. Grundsätzlich werden die bekannten und offenen Schadenfälle einzeln bewertet (Einzelbewertungsgrundsatz). Dabei wird insbesondere das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip berücksichtigt, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen.

Teilrückstellungen für Spätschäden

Die Spätschäden werden unterschieden nach dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens in bekannte und unbekannte Spätschäden. Die bekannten Spätschäden (Meldejahr ungleich Schadenjahr) werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung behandelt. Bei unbekanntem Spätschäden handelt es sich um solche Schäden, die im Geschäftsjahr oder in Vorjahren eingetreten, aber zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht gemeldet sind. Mangels vorliegender Schadenmeldungen ist eine Einzelbewertung nicht möglich. Daher werden die Schäden pauschal bewertet. Hierbei bilden jährliche Analysen hinsichtlich der Stückzahl der gemeldeten Spätschäden und die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen, differenziert nach Schadenanfalljahren, die Grundlage.

Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten

Die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten lassen sich in direkte und indirekte Schadenregulierungskosten unterteilen. Die direkten Schadenregulierungskosten umfassen z. B. Kosten für Gerichtsverfahren. Zu den indirekten Schadenregulierungskosten gehören die Aufwendungen für betriebseigene Schadenabteilungen. Die direkten Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schadenfällen eindeutig zugeordnet werden. Für diese gilt daher der Grundsatz der Einzelschadenreservierung.

Indirekte Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schäden nicht eindeutig zugeordnet werden. Daher erfolgt für die zukünftig anfallenden indirekten Schadenregulierungskosten eine pauschale Berechnung.

RPT-Forderungen

Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen (RPT) werden vom Rückstellungsbetrag abgesetzt. Dies erfolgt deswegen, weil hier Rückgriffe auf Dritte (Regress) oder Ansprüche auf ein versichertes Objekt bestehen (Provenues) oder mehrere Versicherer haften (Teilungsabkommen).

Schwankungsrückstellungen (und ähnliche Rückstellungen)

Die Schwankungsrückstellung dient dem Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre. Sie ist zu bilden, wenn erfahrungsgemäß mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist und diese Schwankungen weder durch Beiträge ausgeglichen werden noch durch Rückversicherungen gedeckt sind. Durch die Bildung einer Schwankungsrückstellung wird eine Homogenisierung der Ergebnisse herbeigeführt. Die Grundlagen für die Schwankungsrückstellung sind in § 341h HGB, § 29 RechVersV sowie in der Anlage dazu geregelt.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Diese Rückstellungen stellen einen Sammelposten für diejenigen versicherungstechnischen Rückstellungen dar, die keiner anderen Rückstellung zugeordnet werden können. Dazu gehören die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft und die Stornorückstellung.

Dagegen ergeben sich die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II als Summe aus

- bestem Schätzwert der Schadenrückstellungen,
- bestem Schätzwert der Prämienrückstellungen und
- Risikomarge.

Für detaillierte Informationen zu den Positionen der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf Kapitel 5.2.2.1 verwiesen.

Im Gegensatz zur HGB-Bewertung wird unter Solvency II eine marktkonsistente ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes vorgenommen. Die Bewertung unter Solvency II erfolgt nicht auf Einzelvertragsbasis, sondern auf kollektiver Ebene durch Anwendung von mathematischen Verfahren. Des Weiteren gilt unter Solvency II kein Vorsichtsprinzip. Stattdessen ist eine explizite Risikomarge zu bilden. Die Berücksichtigung zukünftiger Gewinne in dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen stellt ebenfalls einen wesentlichen Unterschied dar.

5.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen nach HGB entsprechen den Deckungsrückstellungen, während sich die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II als Summe aus

- bestem Schätzwert der Rentenrückstellungen und
- Risikomarge

ergeben. Für detaillierte Informationen zu den Positionen der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf Kapitel 5.2.2.2 verwiesen.

Sowohl die HGB-Deckungsrückstellungen als auch die besten Schätzwerte der Rentenrückstellungen entsprechen Barwerten und werden unter Zugrundelegung von Sterbetafeln bestimmt. Allerdings gibt es zwei wesentliche Unterschiede. Der erste Unterschied besteht darin, dass unter HGB keine Risikomarge zu bilden ist. Der zweite Unterschied liegt in der Bildung der Barwerte. Unter HGB werden diese mithilfe von Kommutationswerten und dem aktuellen Rechnungszins ermittelt. Unter Solvency II werden zuerst nicht diskontierte erwartete Zahlungsströme berechnet und anschließend mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve diskontiert.

5.2.3.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für detaillierte Informationen zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen unter Solvency II wird auf das Kapitel 5.2.2.3 verwiesen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB kein un-saldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite. Die Anteile der von den Rückversicherern zu übernehmenden Rückstellungen an den HGB-Einzelschadenreserven der Schadenexzedentenverträge ermittelt der führende Rückversicherer. Dazu erhält dieser von der Debeka Allgemeinen Versicherung eine Auflistung der Einzelreserven und nimmt eine Indizierung der jeweiligen Reserven vor. Die Indizierung berücksichtigt dabei das Inflationsrisiko, das – wie vertraglich vereinbart – nicht allein durch den Rückversicherer getragen werden soll. Nach Durchführung der Berechnungen wird der Debeka Allgemeinen Versicherung die Höhe der von den Rückversicherern übernommenen Rückstellungen übermittelt. Bei der proportionalen Rückversicherung ermittelt die Debeka Allgemeine Versicherung den vom Rückversicherer zu übernehmenden Anteil anhand der Quote.

5.3 Sonstige Verbindlichkeiten

5.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Delta TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	–	–	–
sonstige Rückstellungen	18.659	4.426	14.233
latente Steuerverbindlichkeiten	137.006	–	137.006
sonstige Verbindlichkeiten	39.689	39.689	0
Summe	195.354	44.115	151.239

5.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

5.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2016 sind keine nachrangigen Verbindlichkeiten bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

5.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Im Übrigen werden die gleichen Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenerwartungen) verwendet wie unter HGB.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzins. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt unter HGB mit dem Erfüllungsbetrag und wird aus Wesentlichkeitsgründen auch für Solvency II übernommen.

Alle anderen Rückstellungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt, soweit die Restlaufzeiten unter einem Jahr liegen.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus dem unterschiedlichen Ausweis des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (vgl. Kapitel 5.1.2.11) sowie aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung.

5.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasi-permanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen, die mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert werden. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der zugrunde gelegte latente Steuersatz 30,525 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen, den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sowie der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Unter HGB wird vom Wahlrecht zum unsaldierten Ausweis der sich insgesamt ergebenden Steuerbe- und -entlastungen nach § 274 Abs. 1 HGB kein Gebrauch gemacht. Außerdem wird vom Aktivierungswahlrecht des sich ergebenden Überhangs an Steuerentlastungen abgesehen.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden.

5.3.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, andere Finanzverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag (gegebenenfalls abzüglich bereits geleisteter Zahlungen), da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2016 sind insofern keine Unterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und HGB vorhanden.

5.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden finden lediglich für Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung Anwendung. Für alle Kapitalanlagen, für die keine Marktnotierung vorliegt, erfolgt die Bewertung, wie in Kapitel 5.1.2.6 dargestellt, mit einem stochastischen finanzmathematischen Modell.

Die Anwendung eines stochastischen Modells wird aufgrund der Kapitalanlagestruktur der Debeka Allgemeinen Versicherung notwendig, welche auch nicht börsennotierte Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und insbesondere auch sogenannte Callables beinhaltet. Dies sind Kapitalanlagen, bei denen der jeweilige Emittent einseitig über das Recht verfügt, die vereinbarte Laufzeit durch das Aussprechen einer Kündigung zu verkürzen. Die Ausübung einer solchen Kündigungsoption verkürzt den für die Bewertung maßgeblichen (Rück-)Zahlungsstrom. Eine deterministische Bewertung würde implizieren, dass sich der Emittent bereits heute festlegt, ob und wann er von der Kündigungsoption Gebrauch macht. Typischerweise muss er dies aber nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der Kündigungsoption. Die Verwendung stochastischer Simulationen zeichnet ein Bild der Unsicherheit der künftigen Zinsstrukturkurven am Kapitalmarkt, die für die Kündigungsentscheidung der Emittenten zu den jeweils möglichen Zeitpunkten maßgeblich sind.

Die grundlegende Annahme dabei ist, dass die Emittenten finanzrational über ihre Refinanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Unter dieser Annahme erfolgt die Ausübung eines Kündigungsrechts nur dann, wenn der Emittent hierdurch einen finanziellen Vorteil erlangt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufnahme von Mitteln zu den dann geltenden Marktkonditionen für ihn günstiger ist.

Naturgemäß ergeben sich durch die Verwendung eines Modells als Vereinfachung der Realität und durch die numerische Simulation eines stochastischen Prozesses Unsicherheiten:

- Im Modell können Schuldner zu Kategorien zusammengefasst werden. Dabei bleiben individuelle Merkmale einzelner Emittenten ebenso außer Betracht wie feinere Notches im Rating (A- bzw. A+ wird als A betrachtet).
- Insbesondere in globalen Krisensituationen verhält sich der Kapitalmarkt, auf dem es durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Preisbildung und damit auch zu den Zinsstrukturkurven kommt, höchst irrational und damit unvorhersehbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Zinsstrukturkurven im Bewertungsmodell oder die Parameter im stochastischen Prozess so zu wählen, dass auch solche Szenarien abgebildet werden.
- Mögliche zukünftige Veränderungen der Bewertungskriterien, die in den Emittenten selbst liegen könnten (z. B. Veränderungen der Bonität), bleiben im stochastischen Prozess außer Betracht.

5.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

6 Kapitalmanagement

6.1 Eigenmittel

6.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

6.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

Zum 31. Dezember 2016 verfügt die Debeka Allgemeine Versicherung ausschließlich über Basiseigenmittel. Die Basiseigenmittel der Debeka Allgemeinen Versicherung nach Solvency II bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht in Höhe von 1.239.837 Tausend Euro abzüglich vorhersehbarer Ausschüttungen in Höhe von 4.560 Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Wert der Basiseigenmittel 1.235.277 Tausend Euro. Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden.

Ausgehend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen der Solvabilitätsübersicht in Höhe von 1.239.837 Tausend Euro, welcher das HGB-Eigenkapital in Höhe von 921.124 Tausend Euro enthält, werden folgende Besonderheiten bei der Ermittlung der Basiseigenmittel berücksichtigt:

- Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen enthält zusätzlich zum HGB-Eigenkapital die Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Höhe von 318.713 Tausend Euro. Die Anpassungen resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungen zwischen Solvency II und HGB (siehe hierzu im Detail Kapitel 5).
- Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen wird gekürzt um vorhersehbare Dividenden des Bewertungsjahres und Ausschüttungen in Höhe von 4.560 Tausend Euro. Es besteht eine faktische Zahlungsverpflichtung gegenüber der Debeka Krankenversicherung (die ihrerseits eine Dividendenforderung aktiviert). Damit muss die geplante Dividendenzahlung von den Eigenmitteln der Debeka Allgemeinen Versicherung abgezogen werden.

Die gesamten Basiseigenmittel in Höhe von 1.235.277 Tausend Euro zum 31. Dezember 2016 werden der Qualitätsklasse 1 zugeordnet. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- eingezahltes Gesellschaftskapital (Grundkapital, Stammkapital nach HGB) und zugehöriges Agio (Teil der Kapitalrücklage nach HGB): 55.481 Tausend Euro
- Ausgleichssaldo (Reconciliation Reserve), sofern nicht bereits im Gesellschaftskapital und dem zugehörigen Agio enthalten: 1.179.796 Tausend Euro. Der Ausgleichssaldo beinhaltet
 - die Kapitalrücklage außer dem Agio nach HGB: 3.068 Tausend Euro,
 - die Gewinnrücklage nach HGB: 806.763 Tausend Euro,

- den Bilanzgewinn nach HGB: 55.812 Tausend Euro sowie
- Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen (nach Abzug der vorhersehbaren Dividende des Bewertungsjahres und Ausschüttungen): 314.153 Tausend Euro.

Basiseigenmittel der Qualitätsklassen 2 und 3 gemäß den regulatorischen Anforderungen sind aktuell nicht vorhanden.

Die vorliegenden Basiseigenmittel unterliegen keinen Anrechenbarkeitsbeschränkungen. Sie können vollständig zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung herangezogen werden.

6.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Sie wendet grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248, 249 und 251 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

6.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2016, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Allgemeinen Versicherung für die einzelnen Risikomodule dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

	Solvabilitätskapitalanforderung TEUR
SCR ¹⁾ Marktrisiko	261.625
SCR Gegenparteiausfallrisiko	1.908
SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	331
SCR krankensversicherungstechnisches Risiko	151.821
SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	234.249
SCR immaterielle Vermögenswerte	–
Diversifikation	-205.202
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	444.732
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	–
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-143.503
SCR operationelles Risiko	25.385
SCR nach Diversifikation und Anpassungen	326.614

¹⁾ Solvabilitätskapitalanforderung

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung bezüglich des Marktrisikos, des nichtlebens- und des krankenversicherungstechnischen Risikos zum 31. Dezember 2016 dar.

Ein Risiko bezüglich immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Debeka Allgemeine Versicherung derzeit keine immateriellen Vermögenswerte bilanziert.

Die in der Tabelle dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

6.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2016

Zum 31. Dezember 2016 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechenbar und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2016 deutlich gegeben, und es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung von 378,2 %.

6.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2016

Zum 31. Dezember 2016 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung vollständig anrechenbar und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Die Mindestkapitalanforderung beträgt 108.590 Tausend Euro, woraus eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung von 1137,6 % resultiert.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen sowie unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren, wurde zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung das ermittelte Gesamtrisikokapital verwendet.

6.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

6.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Allgemeine Versicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

6.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2016 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

6.6 Sonstige Angaben

Um die Risikosensitivität der Debeka Allgemeinen Versicherung zu beurteilen, werden regelmäßig neben den regulären Solvency-II-Bewertungen hinsichtlich der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung weitere Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt. Umfangreiche Analysen dazu werden u. a. im jährlichen ORSA durchgeführt. Die Debeka Allgemeine Versicherung ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere bzgl. der Marktrisiken sowie der versicherungstechnischen Risiken exponiert, sodass u. a. verschiedene Szenario- und Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests bzgl. maßgeblicher Risikofaktoren für diese Risiken durchgeführt wurden. In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung bei einer Absenkung der UFR auf 3,65 % verändern würde:

	Bedeckungsquote in %
Ausgangssituation zum 31.12.2016	378,2
31.12.2016 unter Annahme einer Absenkung der Ultimate Forward Rate auf 3,65 %	377,7

In der Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung durch eine Absenkung der Ultimate Forward Rate auf 3,65 % nur geringfügig reduzieren würde.

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AF	aktuarielle Funktion
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMB	Beschwerdemanagementbeauftragter
BMF	Beschwerdemanagementfunktion
CB	Compliance-Beauftragter
CF	Compliance-Funktion
CMS	Compliance Management-System
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DSB	Datenschutzbeauftragter
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FKAG	Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz
FSE	Finanzsanktionen/Embargo
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GWB	Geldwäschebeauftragter
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften
IKS	internes Kontrollsystem
LGS	Landesgeschäftsstelle
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Solvabilitäts- und Risikobeurteilung
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RMB	Risikomanagementbeauftragter
RMF	Risikomanagementfunktion
RPT	Regress, Provenues und Teilungsabkommen

SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
SFR	Schlüsselfunktionen Revisionen
SiFa	Sicherheitsfachkraft
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen)
VL	Verwaltungsleiter
VMF	versicherungsmathematische Funktion
vt.	versicherungstechnisch

8 Glossar

Anrechenbarkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind in drei Qualitätsklassen einzustufen: auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in § 94 bzw. § 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechenbar.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">■ dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien in der Solvabilitätsübersicht sowie■ nachrangigen Verbindlichkeiten.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden. Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Verbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.

latente Steuer- verbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindest- kapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.
Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapital- anforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechenbare Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.

Solvency-II-Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 des VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 des VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>
Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.

Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
 Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
 Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber
 noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	17.391
R0050	8.825
R0060	450
R0070	1.873.533
R0080	0
R0090	51
R0100	4.947
R0110	4.751
R0120	196
R0130	1.859.266
R0140	437.393
R0150	1.421.874
R0160	0
R0170	0
R0180	9.269
R0190	0
R0200	0
R0210	0
R0220	0
R0230	0
R0240	0
R0250	0
R0260	0
R0270	4.074
R0280	2.387
R0290	2.387
R0300	0
R0310	1.687
R0320	0
R0330	1.687
R0340	
R0350	0
R0360	2.820
R0370	66
R0380	2.033
R0390	0
R0400	0
R0410	26.266
R0420	103
R0500	1.935.559

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Eventualverbindlichkeiten
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Rentenzahlungsverpflichtungen
Depotverbindlichkeiten
Latente Steuerschulden
Derivate
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Nachrangige Verbindlichkeiten
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	446.913
R0520	315.012
R0530	0
R0540	207.750
R0550	107.262
R0560	131.901
R0570	0
R0580	98.042
R0590	33.859
R0600	53.456
R0610	44.264
R0620	0
R0630	43.716
R0640	548
R0650	9.193
R0660	0
R0670	9.059
R0680	134
R0690	0
R0700	0
R0710	0
R0720	0
R0740	0
R0750	36
R0760	18.622
R0770	0
R0780	137.006
R0790	0
R0800	25
R0810	10.628
R0820	8.874
R0830	447
R0840	19.715
R0850	0
R0860	0
R0870	0
R0880	0
R0900	695.723
R1000	1.239.837

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien					
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								0		0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								0		0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)								9.059		9.059
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen								1.687		1.687
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt								7.372		7.372
Risikomarge								134		134
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								0		0
Bester Schätzwert								0		0
Risikomarge								0		0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt								9.193		9.193

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Krankenversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
R0010				0		0
R0020				0		0
R0030				43.716		43.716
R0080				0		0
R0090				43.716		43.716
R0100				548		548
R0110				0		0
R0120				0		0
R0130				0		0
R0200				44.264		44.264

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
	Krankheitskosten- versicherung	Einkommens- ersatzversicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0		0	0	0	0	0	
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0		0	0	0	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Prämienrückstellungen									
Brutto	R0060	-74.171		-15.185	-6.808	-173	-37.116	-12.683	
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140	0		-2.857	0	0	-6.041	-2.876	
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	-74.171		-12.328	-6.808	-173	-31.075	-9.808	
Schadenrückstellungen									
Brutto	R0160	172.214		89.932	6.550	189	21.662	22.571	
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240	0		14.058	0	0	187	40	
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	172.214		75.873	6.550	189	21.475	22.531	
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	98.042		74.747	-258	16	-15.454	9.888	
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	98.042		63.546	-258	16	-9.600	12.723	
Risikomarge	R0280	33.859		16.710	10.327	556	45.005	12.716	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0		0	0	0	0	0	
Bester Schätzwert	R0300	0		0	0	0	0	0	
Risikomarge	R0310	0		0	0	0	0	0	
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
	Krankheitskosten- versicherung	Einkommens- ersatzversicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	131.901		91.457	10.069	572	29.551	22.604	
Einforderebare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt	R0330	0		11.201	0	0	-5.854	-2.835	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	131.901		80.256	10.069	572	35.405	25.439	

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeich-
 nungsjahr Z0020 Accident year [AY]

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
 (absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +				
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110				
Vor	R0100		5.344	R0100	2.172.777										
N-9	R0160	126.253	70.567	29.810	10.160	3.373	2.248	1.381	1.336	1.038	759		R0160	759	246.926
N-8	R0170	126.842	75.097	32.514	10.665	3.722	2.217	2.167	1.762	1.435			R0170	1.435	256.421
N-7	R0180	127.656	74.562	32.339	11.831	3.911	2.515	1.472	835				R0180	835	255.120
N-6	R0190	135.754	84.639	36.277	12.858	2.970	2.439	1.243					R0190	1.243	276.180
N-5	R0200	146.788	87.785	39.011	10.264	4.027	2.133						R0200	2.133	290.007
N-4	R0210	146.037	89.302	40.028	14.055	3.695							R0210	3.695	293.117
N-3	R0220	161.998	98.884	45.338	14.188								R0220	14.188	320.408
N-2	R0230	162.543	95.611	45.022									R0230	45.022	303.176
N-1	R0240	182.125	96.392										R0240	96.392	278.517
N	R0250	184.822											R0250	184.822	184.822
	Gesamt												R0260	355.868	4.877.473

Bestער Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
 (absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300			
Vor	R0100		34.915	R0100	33.377									
N-9	R0160										5.821		R0160	5.509
N-8	R0170								7.359				R0170	6.952
N-7	R0180							8.154					R0180	7.708
N-6	R0190						8.952						R0190	8.476
N-5	R0200					11.113							R0200	10.559
N-4	R0210				15.276								R0210	14.586
N-3	R0220			23.461									R0220	22.660
N-2	R0230		43.337										R0230	42.374
N-1	R0240		90.818										R0240	89.679
N	R0250	208.811											R0250	207.664
	Gesamt												R0260	449.546

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	38.000	38.000			
R0030	17.481	17.481			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	1.179.796	1.179.796			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	1.235.277	1.235.277			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	1.235.277	1.235.277			
R0510	1.235.277	1.235.277			
R0540	1.235.277	1.235.277			
R0550	1.235.277	1.235.277			
R0580	326.614				
R0600	108.590				
R0620	378,2%				
R0640	1137,6%				

	C0060
R0700	1.239.837
R0710	
R0720	4.560
R0730	55.481
R0740	
R0760	1.179.796
R0770	
R0780	148.627
R0790	148.627

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	261.625	 	
R0020	1.908	 	
R0030	331	 	
R0040	151.821	 	
R0050	234.249	 	
R0060	-205.202	 	
R0070	0	 	
R0100	444.732	 	

	C0100
R0130	25.385
R0140	
R0150	-143.503
R0160	
R0200	326.614
R0210	
R0220	326.614
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

